

RECHTSORDNUNG DER SPARTE FUSSBALL

des Betriebssport Kreisverband Mittelrhein-West e.V.

Allgemeines

Zweck der Rechtsordnung ist die Durchführung und Überwachung der allgemein anerkannten sportlichen Grundsätze sowie die Durchführung der von den satzungsgemäßen Organen des BKV Mittelrhein-West gefassten Beschlüsse, die der Ermöglichung eines geordneten Spielbetriebes dienen. Die Rechtspflege wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt, die gemäß den Bestimmungen des BKV Mittelrhein-West gewählt werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden sind.

Sie haben ausschließlich nach bestem Gewissen gemäß den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen zu urteilen.

§ 1 Instanzen

Zur Überwachung der Einhaltung der Sportgesetze und der Gesetze des sportlichen Anstandes werden gebildet:

1. der Sportausschuss (1. Instanz)
2. der Berufungsausschuss (2. Instanz)

Sie sind die Rechtsinstanzen der Sparte Fußball des BKV Mittelrhein-West (BKV MRW).

§ 2 Zusammensetzung des Sportausschusses

1. Der Sportausschuss der Sparte Fußball, der gemäß der Satzung des BKV Mittelrhein-West auf der Spartenversammlung gewählt wird, setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) einem Beisitzer
2. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellv. Vorsitzende dessen Befugnisse. In diesem Falle und im Falle der Verhinderung des stellv. Vorsitzenden ist ein weiterer Beisitzer zu der Verhandlung hinzuzuziehen. Sind Vorsitzender und stellv. Vorsitzender verhindert, bestimmt der Beisitzer zwei weitere Beisitzer zu 1.c); sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
3. Hat ein Mitglied des Sportausschusses oder die BSG bzw. SG, der er angehört, ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens, so scheidet dieses Sportausschussmitglied für die Dauer der Verhandlung als befangen aus. Das gleiche gilt für den Fall, dass das Mitglied mit dem Verhandlungsführer der Parteien verwandt oder verschwägert ist oder sich selbst für befangen erklärt. In diesen Fällen ist entsprechend der in 2. getroffenen Regelung zu verfahren.

§ 3 Einberufung des Sportausschusses

1. Der Sportausschuss wird auf Antrag und nach Einzahlung der erforderlichen Gebühr von 20,00 Euro tätig.
2. Antragsberechtigt sind alle Organe des BKV Mittelrhein-West (Mitglieder, Spartenleitung Fußball, Vorstand).
3. Sind Antragsteller Kreis- bzw. Vorstandsorgane, so ist keine Einzahlung erforderlich.
4. Der Sportausschuss wird vom Vorsitzenden des Sportausschusses einberufen. Er setzt Ort und Zeit der Verhandlung nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern fest.
5. Die Einberufung erfolgt für:
 - a) Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb sowie bei der Auslegung bzw. Anwendung der Spielordnung des BKV Mittelrhein-West - Sparte Fußball - ergeben,
 - b) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen der Sparte Fußball des BKV MRW c) Streitigkeiten, die durch den BKV MRW Sparte Fußball vorgelegt werden, d) Entscheidungen zur Feststellung eines Vergehens gegen die Spielordnung des BKV MRW - Sparte Fußball - und die Gesetze des sportlichen Anstandes gemäß § 4 Abs. 4 Spielordnung e) schriftlich eingelegten Protest einer BSG oder SG.

§ 4 Protest

1. Jede BSG oder SG ist berechtigt, gegen die Entscheidung und Handlungen der Spartenleitung Fußball oder anderer Mitglieder des BKV MRW, sofern sie im sportlichen Zusammenhang stehen, Protest einzulegen. Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern sind nichtanfechtbar.
2. Der Protest muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich und unter Einzahlung einer Protestgebühr von 20,00 Euro an den BKV Mittelrhein-West -Sparte Fußball- und unter Angabe von Gründen bei der Spartenleitung Fußball eingereicht werden. Der Einzahlungsbeleg über die Entrichtung der Protestgebühr ist beizufügen.
3. Die Spartenleitung Fußball hat den Protest unverzüglich an den Vorsitzenden des Sportausschusses weiterzuleiten, der gemäß §3 den Sportausschuss der Sparte Fußball einzuberufen hat.
4. Der Protest gilt als nicht eingelegt, wenn die Wochenfrist überschritten oder der Einzahlungsbeleg über die gezahlte Protestgebühr nicht beigefügt ist.
5. Im Falle der Nichteinzahlung der Protestgebühr wird das angerufene Rechtsorgan nicht tätig.
6. Der Protest kann jederzeit vor Eintritt in die Verhandlung zurückgenommen werden. Die Protestgebühr wird bis auf die entstandenen Kosten - Sitzungsgeld - Porto und Telefonkosten - evtl. Zeugenentschädigung bei einer Verhandlung erstattet. Die entstandenen Kosten hat grundsätzlich diejenige Partei zu tragen, der den Protest zurücknimmt.

§ 5 Vorbereitung und Verhandlung

1. Der Sportausschuss tritt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes zusammen.
2. Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden.
3. Die Ladung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
4. Die Ladung von BSG- oder SG-Mitgliedern und BSG- oder SG-Mitarbeitern ist mit der Übersendung an die BSG oder SG bewirkt.
5. Schiedsrichter und Kreis- bzw. Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.
6. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.
7. Erscheint eine beschuldigte Person oder BSG bzw. SG oder eine sonst beteiligte Person nicht zur Verhandlung -aus welchen Gründen auch immer -, wird in deren Abwesenheit verhandelt und entschieden.
8. Werden mehrere Beteiligte anteilig für schuldig befunden, hat der Sportausschuss auf Kostenteilung zu entscheiden.
9. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen.
10. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

§ 6 Gang des Verfahrens

1. Das Verfahren vor dem Sportausschuss ist öffentlich und mündlich. Erklären die Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis, so kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
2. Liegen einer Verhandlung besondere Umstände zugrunde, kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden.
3. Das Verfahren ist schriftlich zu entscheiden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden oder der Sachverhalt geklärt ist oder bei klarer Sach- und Beweislage. In diesen Fällen wird die Protestgebühr unter Abzug der entstandenen Auslagen (§ 4 Abs. 6) zurückerstattet.

§ 7 Vertretung der BSG/SG vor dem Sportausschuss

1. Mit ihrer Vertretung kann eine BSG oder SG höchstens zwei ihrer Mitglieder betrauen, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen müssen.

§ 8 Verhandlungsablauf

1. Der Vorsitzende des Sportausschusses der Sparte Fußball leitet die Verhandlung. Er gibt die Besetzung des Ausschusses bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit des Sportausschusses sowie die zu verhandelnde Angelegenheit fest und erläutert zunächst den Sachverhalt, ohne hierbei seine Meinung zu äußern.
2. Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Inaugenscheinnahme zulässig.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorsitzende Parteien und Zeugen, wenn sie trotz seiner Ermahnung den Anordnungen keine Folge leisten, von der Verhandlung ausschließen oder in Ordnungsstrafe nehmen. Als Ordnungsstrafe sind Geldbuße, Verwarnung und Verweise zulässig.
4. Vor Beginn der Verhandlung sind alle Beteiligten zur Wahrheit zu ermahnen. Sodann haben die Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen. Sie sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
5. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Recht zum Schlusswort. Nach dem Schlusswort wird die Verhandlung geschlossen. Im Anschluss an die geheime und ausschließlich den Mitgliedern des Sportausschusses vorbehaltene Urteilsberatung erfolgt die Urteilsverkündung.
6. Der erkennende Teil des Urteils ist vom Vorsitzenden in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen und sodann zu verkünden. Der Vorsitzende soll ferner eine kurze Erläuterung der Urteilsgründe geben und die Beteiligten über die Rechtsmittel belehren.
7. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten vom Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht, den Prozess zu verschleppen, so ist die Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

§ 9 Formvorschriften

1. Über die Verhandlungen des Sportausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Sachentscheidungen, insbesondere Bestrafungen und Freisprüche sind durch Urteil auszusprechen. Eine Entscheidung, die nicht in der Sache ergeht, wird durch Beschluss getroffen.
3. Das Protokoll muss enthalten: a) die Besetzung des Sportausschusses b) die Namen der Parteien und Zeugen c) die Urteilsformel Zeugenaussagen sind nach ihrem wesentlichen Inhalt, Beschlüsse wörtlich festzuhalten.
4. Das Urteil muss enthalten: a) Bezeichnung der Rechtsinstanz, b) Zeit und Ort der Verhandlung, c) Besetzung der Rechtsinstanz, d) Verhandlungsgegenstand, e) Parteien, f) Unterschrift des Vorsitzenden der Instanz und des Protokollführers, g) Tag der Zustellung des Urteils, h) Urteilsformel, i) Tatbestand, j) Urteilsgründe, k) Kostenentscheidung, l) Rechtsmittelbelehrung. Das Urteil muss den Beteiligten zugestellt werden, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§ 10 Rechtsmittel

1. Gegen Urteile des Sportausschusses kann innerhalb einer Woche nach Urteilszustellung unter Zahlung einer Berufungsgebühr von 35,00 Euro an die Sparte Fußball des BKV Mittelrhein-West schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Einzahlungsbeleg an den BKV Mittelrhein-West über die Entrichtung der Protestgebühr ist beizufügen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urteils keine Berufung, so ist das Urteil rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.
2. Die Zustellung gilt am Tage des Eingangs als vorgenommen.
3. Der Tag der Aufgabe zur Post wird zur Fristberechnung nicht mitgerechnet. Eine Frist, die nach Wochen berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktags.

§ 11 Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Sparte Fußball im BKV MRW

1. Berufungsausschusses der Sparte Fußball setzt sich zusammen aus: a) dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des BKV Mittelrhein-West, als Vorsitzender, b) dem Spartenleiter der Sparte Fußball, als dessen Stellvertreter und Protokollführer, c) dem Vorsitzenden des Sportausschusses, dessen Stellvertreter oder der Beisitzer, d) zwei Beisitzern. Die beiden Beisitzer werden von den Mitgliedern aus a) - c) gemeinsam benannt.
2. Im Verhinderungsfalle von 1. a) - c) findet § 3 entsprechende Anwendung. Gegebenenfalls sind der Geschäftsführer des BKV Mittelrhein-West bzw. der stellv. Spartenleiter hinzuzuziehen.



§ 12 Einberufung des Berufungsausschusses

1. Auf die Einberufung des Berufungsausschusses und das Verfahren vor ihm, finden die Vorschriften der §§ 3, 5-9 entsprechende Anwendung.

§ 13 Entscheid über die Berufung

1. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss abschließend. Das Urteil ist rechtskräftig. Des Weiteren gilt die gültige Rechtsordnung des BKV Mittelrhein-West (Spruchkammer).

Verabschiedet von der Spartenversammlung am 21.01.2020